

Neuerlass der Baumschutzverordnung;

- Antrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann und Sigrid Hagl sowie des Herrn Stadtrates Christoph Rabl vom 27.01.2021, Nr. 169

- Antrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda sowie des Herrn Stadtrates Dr. Stefan Müller-Kroehling vom 13.04.2021, Nr. 212

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 13 PL: 14	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	HA: 13.12.2021 PL: 17.12.2021	Stadt Landshut, den	21.10.2021
Sitzungsnummer:	HA: 19 PL: 20	Ersteller:	Frau Proske

Vormerkung:

Nach Behandlung eines ersten Entwurfs für den Neuerlass der Baumschutzverordnung im Umweltsenat am 14.04.2021 wurde in der Interfraktionellen Runde vom 17.06.2021, geleitet durch Herrn Dr. Thomas Haslinger, über die Anregungen und Änderungsvorschläge der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und der ÖDP zum Entwurf der Baumschutzverordnung eingehend beraten und u.a. mit den Stadtratsmitgliedern Frau Hedwig Borgmann, Herrn Christoph Rabl, Frau Gertrud Rößl und Herrn Dr. Müller-Kroehling ausführlich diskutiert. Die Ergebnisse haben in den neuen Entwurf zur Baumschutzverordnung weitmöglich Eingang gefunden (vgl. beigefügte Synopse).

Im Zuge der weiteren Beratungen wurde gebeten, den § 1 hinsichtlich des Geltungsbereichs verständlicher zu formulieren. Dies wird wie folgend vorgeschlagen:

Bestehende Fassung § 1 Abs. 2 der Baumschutzverordnung:

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst

a) sämtliche Bäume in beplanten Gebieten vorbehaltlich des Absatzes 3
und

b) sämtliche Bäume in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Stadt Landshut.

(3) Die Baumschutzverordnung gilt nicht in beplanten Gebieten,

a) soweit der Bebauungsplan standortgenaue Festsetzungen zu Bäumen enthält und daher für deren Beseitigung oder Veränderung das baurechtliche Befreiungsverfahren nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zwingend erforderlich ist
oder

b) wenn es bei einer Festsetzung zu standortgenau festgesetzten Bäumen nur deshalb keiner Befreiung nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf, weil eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle vorgesehen ist
oder

c) wenn andere Festsetzungen die Beseitigung der Bäume zwingend vorsehen oder voraussetzen.

Vorgeschlagene Fassung § 1 Abs. 2 der Baumschutzverordnung:

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst

a) sämtliche Bäume in beplanten Gebieten

und

b) sämtliche Bäume in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Stadt Landshut.

(3) Die Baumschutzverordnung gilt nicht für Bäume,

a) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB standortgenaue Festsetzungen für diese Bäume enthält und daher für deren Beseitigung oder Veränderung eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist

oder

b) wenn für einen Baum in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle festgesetzt ist

oder

c) wenn ein Baum in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als zu entfernen festgesetzt ist.

Der Naturschutzbeirat befasst sich mit dem Satzungsentwurf am 16.12.2021. Die Ergebnisse werden in der Folge in der Plenarsitzung dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Der vom Referenten vorgelegte und erläuterte modifizierte Vorschlag zum Neuerlass der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt (Baumschutzverordnung) wird mit folgenden Modifizierungen beschlossen:

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst

a) sämtliche Bäume in beplanten Gebieten

und

b) sämtliche Bäume in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Stadt Landshut.

(3) Die Baumschutzverordnung gilt nicht für Bäume,

a) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB standortgenaue Festsetzungen für diese Bäume enthält und daher für deren Beseitigung oder Veränderung eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist

oder

b) wenn für einen Baum in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle festgesetzt ist

oder

c) wenn ein Baum in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als zu entfernen festgesetzt ist.

Anlagen:

Anlage 1 – Synopse

Anlage 2 – Entwurf Baumschutzverordnung

Anlage 3 – Antrag 169

Anlage 4 – Antrag 212

